

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

232 (29.9.1866)

Beilage zu Nr. 232 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 29. September 1866.

Deutschland.

Mün. 25. Sept. Der „U. Schnell.“ zufolge sollen die bisher zur Festungsbesatzung zählenden 2 österr. Artilleriekompanien Marschbefehl erhalten haben, und der Abzug in 4 Bataillonen bis 1. Okt. in Aussicht stehen.

Aus Schleswig-Holstein. 22. Sept. Die „Alton. Nachr.“ berichten aus dem Sundewitt, 21. Sept.: Die sämtlichen preussischen Fortifikationsanlagen im Sund auf der Insel Alsen sind vollendet. Der Amtmann der Kreise Sonderburg-Nordburg, Matthiesen, hat in Folge dessen folgende Bekanntmachung erlassen:

Nach erfolgter Vollendung der Schanzarbeiten wird hierdurch die diesseitige Bekanntmachung, wodurch die Polizeiverwaltung im ganzen Kirchspiel Düppel bis auf Weiteres der Administration des Grafen Nevenlow übertragen worden, auf Verfügung der schleswigischen Regierung wiederum aufgehoben.

Oesterreichische Monarchie.

Wien. 24. Sept. Man schreibt der „Köln. Ztg.“: Troz aller Zwischenfälle beharrt man hier dabei, daß der Friede mit Italien noch vor Ende dieses Monats abgeschlossen werden wird. Der Abzug unserer Truppen aus dem Venezianischen hat gestern begonnen, und zwar zunächst die Artillerie. Die Infanterie bildet den Schluß. Der größte Theil der in Verona stationirt gewesenen Truppen kommt nach Niederösterreich, Wien und Umgebung in Garnison. Es befinden sich darunter Truppen, welche, wie z. B. das 10. und 21. Jägerbataillon, seit 20 Jahren nicht aus Italien herausgekommen waren, obwohl sie in Niederösterreich ihre Werbestellen haben. — Die Spezialkomitees, welche die bei den einzelnen Zweigen der Armee vorzunehmenden Reformen zu berathen haben, sind unangesehrt thätig. Als Resultate liegen bis jetzt vor: Die Umgestaltung der Bewaffnung und Uniformirung, ferner die Einführung einer rationelleren Geschützartillerie mit thunlichster Berücksichtigung des Geistes der Spezialwaffen, der Beschränkung des Trains und die Umgestaltung der Fuhrwerke. Ueber die Heeresergänzung sind die Aften noch nicht geschlossen, wenn auch im Prinzip die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht angenommen ist. — Die Beurteilung der Mannschaften erfolgt in der Weise, daß der Effectivstand der Kompagnie auf 70 Mann herabgesetzt wird. Täglich durchziehen jetzt zahlreiche Urlaubstransporte die Reisenden und füllen die Bahnhöfe. Am schnellsten tractiren die Mannschaften aus den nördlichen Provinzen in ihre Heimath zu kommen, um über das Schicksal ihrer Angehörigen und deren Eigenthums sich Verbergung zu verschaffen.

Italien.

Florenz. 22. Sept. (Köln. Ztg.) Die Revolte von Palermo ist jetzt niedergeworfen, aber die Passivität der höheren Stände in Palermo ist ein nur zu deutliches Symptom einer allgemeinen und tief wurzelnden Unzufriedenheit. Die Sizilianer sind zwar immer schwer zu befriedigen gewesen, aber man muß anerkennen, daß sie bisher mehr von den Lasten als von den Vortheilen des konstitutionellen Nationalstaates erfahren haben. Das Gesicht über die religiösen Aberglauben namentlich stellte in Sizilien Niemanden zufrieden, die Einen nicht, weil die Klöster aufgehoben werden, und die Anderen nicht, weil die Güter derselben nicht unter die Gemeinden vertheilt werden sollten. — Der Friede ist jetzt so gut wie geschlossen. Italien schreibt 7 Millionen Rente ins Hauptbuch als Rest des Monte lombardo veneto und zahlt 76 Millionen baar in zwei Raten. Eine Grenzberichtigung am Gardasee findet nicht statt. Oesterreich zeigte sich einer solchen zwar im Prinzip nicht abgeneigt, aber es stellte eine so hohe Entschädigungsforderung, daß die italienischen Bevollmächtigten endlich die Sache fallen ließen. Die Entwaffnung schreitet ziemlich schnell fort; doch scheint es, daß die Regierung den militärischen Einflüssen wieder nachgeben und die Stärke des Heeres vorläufig wenigstens auf 250,000 Mann belassen will. — Die Regierung trifft bereits Vorkehrungen, um in Voraussicht der baldigen Räumung Roms von Seiten der Franzosen die päpstliche Grenze vor etwaigen Freischarenangriffen zu schützen. Mehrere Truppenaufstellungen sind bereits zu diesem Zweck angeordnet worden.

Portugal.

* **Lissabon.** Man meldet dem Pariser „Moniteur“ Einiges über die in Portugal beabsichtigte Armeeorganisation:

tion. Der Kriegsminister hat zwei aus Offizieren der verschiedenen Waffengattungen gebildete Kommissionen ernannt, welche die geeigneten Vorschläge, um mit möglichster Ersparnis eine gute militärische Organisation einzuführen, machen sollen. Die eine dieser Kommissionen unter General La Bandeira wird sich mit den Landesverteidigungs-Maßregeln, die andere mit der innern Heeresverwaltung zu beschäftigen haben. Uebrigens ist, schon der finanziellen Lage Portugals wegen, eine durchgreifende Reorganisation des Heerwesens nicht beabsichtigt.

Türkei.

Candia. Bis jetzt sind die drei Schutzmächte Griechenlands noch nicht aus ihrer reservirten Haltung herausgetreten, obgleich eine Intervention derselben, wenn sie auch nicht direkt geboten ist, doch zu den moralischen Verpflichtungen zu gehören scheint, welche durch die Londoner Verhandlungen von 1829/30 eingegangen wurden.

Bekanntlich beteiligten sich die Candioten und die Samioten an dem griechischen Befreiungskampfe mit großem Eifer und verlangten damals, ebenfalls in den neugebildeten griechischen Staat aufgenommen zu werden. Gründe verschiedener Art veranlaßten jedoch die Londoner Konferenz, diesem Wunsche nicht zu willfahren; doch suchte man die Zukunft der Bewohner von Candia und Samos möglichst sicher zu stellen. Zu diesem Behuf nahmen die Konferenzmächte unter dem 20. Febr. 1830 eine Resolution an, welche im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthielt:

Die allirten Mächte können eine Intervention des souveränen Fürsten Griechenlands in der Handhabung der türkischen Autorität auf Candia und Samos nicht gestatten. Dennoch halten sie sich für verpflichtet, die Bewohner von Candia und Samos vor allen Verfolgungen zu schützen, denen sie wegen Beteiligungs an dem Aufstand ausgesetzt werden könnten. Im Falle, daß die türkische Regierung ihre Herrschaft in einer Weise ausüben sollte, welche die Humanität verletzt, würde sich jede der allirten Mächte, ohne gerade ein besonderes formelles Engagement einzugehen, für gebunden halten, ihren Einfluß bei der Pforte zur Geltung zu bringen, um den Bewohnern der genannten Inseln Schutz gegen Akte der Unterdrückung und Willkür zu geben.

Diese Resolution ward jedoch in Paris und St. Petersburg Weisheit sich selbst davon überzeugen wird, daß, in Hinsicht auf die Beziehungen der Verwandtschaft und der Religion, welche die Griechen von Samos und von Candia mit den Unterthanen des neuen (griechischen) Staates verbinden, eine gerechte und milde Regierung das sicherste Mittel ist, ihre Herrschaft auf unerschütterlicher Basis zu befestigen.

Die drei Kabinette glauben, daß die hohe Pforte in ihrer ersehnten Weisheit sich selbst davon überzeugen wird, daß, in Hinsicht auf die Beziehungen der Verwandtschaft und der Religion, welche die Griechen von Samos und von Candia mit den Unterthanen des neuen (griechischen) Staates verbinden, eine gerechte und milde Regierung das sicherste Mittel ist, ihre Herrschaft auf unerschütterlicher Basis zu befestigen.

Diese in den Londoner Protokollen und in der oben erwähnten Note stipulirten Garantien waren übrigens von der Pforte durch eine Erklärung vom 9. September 1829 bereits anerkannt; aber es zeigte wenig von diesem verbindlichen Geiste, daß die Pforte kurze Zeit nachher die Insel an den Bizetern von Egypten abtrat, als Belohnung für die gegen die Griechen geleisteten Dienste.

Seitdem war Candia ein Herd von Unruhen, und obgleich die Aufstände von 1841 und von 1858 sicher aus den in dem Londoner Protokoll herangezogenen Humanitätsrückichten eine Intervention gerechtfertigt hätten, so hielt doch die Scheu, die orientalische Frage heraufzubeschwören, die Mächte von einem derartigen Schritt zurück.

Es muß dahingestellt bleiben, ob diese zurückhaltende Politik sich auch diesmal wiederholen wird. Der Anschein spricht dafür. Bis jetzt wenigstens liegen weder offizielle Kundgebungen noch Thatsachen vor, aus denen sich schließen ließe, daß eine der Schutzmächte zu einer Intervention schreiten würde, wodurch dann freilich die beiden andern Schutzmächte gleichfalls in die Aktion gezogen werden müßten. (Nordd. Allg. Ztg.)

Afrika.

* Wie die neueste Post vom Cap berichtet, hatten die Kolonisten während der letzten Monate ungewöhnlich stark durch die Diebereien der Kaffern zu leiden gehabt. Die Viehbesitzer hatten in Britisch Kaffraria eine solche Ausdehnung angenommen, daß die Landbauer sich zu einem Verein zu gegenseitigem Schutz zusammenschlossen und sich an den Gouverneur wandten um Herstellung eines alten Statuts, das den Anstößern das Recht ertheilte, Diebe, deren sie nicht habhaft werden konnten, todtzuschleusen. Der Gouverneur glaubte indessen nicht die Machtbefugniß zu besitzen, um dem Gesuch zu entsprechen.

Bermischte Nachrichten.

— **Wien.** 25. Sept. Der Kommandant des zehnten Armeekorps, F. v. Gablenz, hat am 13. d. folgenden Abschiedsbefehl erlassen: „Nachdem die Truppen des mir unterstehenden zehnten Armeekorps aus ihrem bisherigen Verbands, und gemäß der Allerhöchsten sanktionirten Friedensdislokation und Ordre de bataille in andere Dienstverhältnisse treten, und Sr. Maj. der Kaiser meiner ehrsüchtvollsten Bitte um Befehlung in die Disponibilität allergnädigst zu willfahren geruhten, so drängt es mich, vor meinem Abgehen noch einige Worte an mein braves Armeekorps zu richten. Als ich bei Beginn des Flankenmarsches aus Mähren nach Böhmen das Kommando des 10. Armeekorps übernahm, habe ich Angesichts der bevorstehenden Kriegereignisse mit meinem Korpsbefehle vom 20. Juni d. J. die Erwartung ausgesprochen, daß sämtliche mir unterstehende Kommandanten und Truppen das regste Bestreben in sich tragen, zum Besten des Ganzen mit allen Kräften einzusetzen. Beide, die Kommandanten wie deren Truppen, haben mein Vertrauen glänzend gerechtfertigt, wovon nicht nur der blutige, aber glückliche Tag des Treffens bei Trautenu am 27. Juni, sondern auch die wenigstens in ihrem Ausgang unglücklichen Gefechtsstage vom 28. Juni und 3. Juli Zeugniß gaben. Zunächst der strengsten Disziplin und Tapferkeit sind Mäßigkeit im Glück, wie ungebrogene Opferwilligkeit und zähe Unverwundbarkeit im Unglück die hervorragendsten Soldateneigenschaften. Soldaten des zehnten Armeekorps! Ihr habt diese Eigenschaften bewährt, und es möge das Andenken an die euch hierfür gewordenen Allerhöchsten Auszeichnungen und an die von Sr. Maj. unserm allergnädigsten Kaiser bei der Medaillenvertheilung gehaltenen beglückenden Ansprache in Erinnerung jedes Einzelnen fortleben. Da es das Soldatenleben ist, welches am meisten von den Wechselfällen der Ereignisse abhängt, so nehme ich nicht bauernden Abschied von euch, und sollte Sr. Maj. unser Allerhöchster Kriegsherr euch wieder unter die Fahnen rufen, so werden wir uns wiederfinden, und ich würde mich glücklich schätzen, mit euch wieder in Verbindung zu treten.“

* Der Spezialkorrespondent des Londoner „Daily Telegraph“ schreibt aus Berlin, indem er die Einzugsfeierlichkeiten schildert: Einige Schritte vom König hielt eine Reitergruppe. Einer war der General v. Roon, ein Anderer der General Molke. ... Auf der äußersten Rechten saß, in der weißen Uniform eines Majors der Landwehr-Kavallerie, ein breitschulteriger, kurzhafter Mann auf einer hellbraunen Stute. Sehr still und stumm saß der Reiter, gebuldig wartend, bis die Unterredung des Königs mit den Zivilbehörden vorüber ist. Das Gesicht hat eine pergamentfarbige Haut mit schweren bleifarbenen Fleden um die Wangen; die Stirnadern geschwollen; der große schwere Helm drückt die gesuchte Stirne. Der Mann sieht aus wie aufgefunden von einem Krankenlager, welches er durchaus nicht hätte verlassen sollen. Das ist Graf Bismarck, der Premierminister von Preußen. Gestern sagte man, er liege tödtlich erkrankt darnieder; unheimliche Gerüchte gingen in der Stadt um; seine Aerzte erklärten Ruhe, unbedingte Ruhe für unerlässlich. Aber heute war es wichtig, daß der Premier sich öffentlich sehen lasse. Die eiserne Willenskraft, die vor keinem Hinderniß gebeht, ließ sich weder durch physische Schmerzen schrecken, noch durch ärztliche Mahnungen zurückhalten. Zum Erstaunen Aller, die seinen kritischen Gesundheitszustand kannten, legte er seine Uniform an und ritt aus, um seinen Platz im königl. Gefolge einzunehmen.

Verantwortlicher Redakteur:

Dr. J. Hermann.

Z. m. 247. Nr. 2886. Vörrach. (Aufforderung.) J. E. Kronenwirth Ruf in Zell, K.L., gegen Ederbändler und Gerber Süttler dort, Zell, Aufhebung eines Verkaufs betr., hat Anwalt Gräffle von Schoppsheim vorgelassen; Beklagter habe vom Kläger am 9. August d. J. 123 Stück getrocknete Kalbfelle um 271 fl. 46 fr., und am 17. August 2 grüne Kalbfelle um 8 fl. 50 fr. gekauft, sich aber, ohne einen Vertreter hiezu gemacht. Die verkauften Kalbfelle liegen in drei Ballen im Keller des Beklagten, die beiden grünen seien ebenfalls noch vorhanden; dieselben seien dem Verberben ausgesetzt, wodurch dem Kläger ein schwer zu ersetzender Schaden zugebe. Es werde daher um Aufhebung des Schade zugebe. Es werde daher um Aufhebung des Schade zwischen beiden Theilen abgeschlossenen Kaufs, zugleich auch um einstweilige Verhinderung der Gemeinbedürfnisse in Gemäßheit der §§ 625 und 263 B. G. B. D. verfügt, daß die vom Kläger herüberbrachten im Keller des Beklagten liegenden 3 Ballen getrocknete Kalbfelle dem Kläger gegen Sicherheitsleistung zur Aufbewahrung bis Austrag des Rechtsstreits übergeben, auch die zwei grünen Felle durch

Behandlung eines Gerbers vor dem Verberben bewahrt und übergeben werden. Zugleich wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage angesetzt auf Donnerstag den 6. Dezember d. J. Vorm. 9 Uhr. Hieron wird der Beklagte mit der Aufforderung benachrichtigt, daß er, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, unverweilt einen Anwalt aufzustellen habe, sowie unter dem Androhen, daß im Fall Ausbleibens in der Tagfahrt die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugefanden angenommen werden, der Beklagte mit seinen einwärtigen Einreden ausgeschlossen, und unter Berufung desselben in die Kosten nach dem Gesuch der Klage, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt werde. Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen am 3. des Monats wohnenden Gemahlhaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten erdünnet wären, am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen. Dies wird dem kläglichen Beklagten hiermit öffentlich bekannt gemacht. Vörrach, den 20. September 1866. Groß. Kreisgericht (Civilkammer). R. v. Stoßler. Rentner.

Z. m. 192. Nr. 13,071. Offenburg. (Aufforderung.) J. E. der Gemeinde Urloffen, K.L., gegen unbekannt Dritte, Zell, Aufforderung zur Anmeldung dinglicher Rechte. Beschl. Auf Antrag der Gemeinde Urloffen, welche keine Grundbesitzer über folgende in ihrem Besitz befindliche Eigenschaften besitzt, werden alle diejenigen, welche an diesen Eigenschaften dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 2 Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls solche neuen Erwerbten und Unterpächtern gegenüber für erloschen erklärt werden würden. 1) Grundstück Nr. 203. 129/10 Ruthen Hofraite und Gemüsegarten, neben dem Gemeindegeweg und Martin Laible, mit dem darauffolgenden Pfarrhof. 2) Gr. St. Nr. 208. 274,2 Ruthen Hofraite und Gemüsegarten, neben Benedikt Hornung und dem Weg, mit dem darauffolgenden Schulhaufe. 3) Gr. St. Nr. 213. 39,3 Ruthen Hofraite

neben Xaver Hornung und Melchior Schneider. 4) Gr. St. Nr. 286. 2 Morgen 142 Ruthen Hofraite, Friedhof und Ackerfeld, nebst der darauffolgenden Kirche. 5) Gr. St. Nr. 340. 33 Morgen 264 Ruthen Acker, beiderseits mehrere Anhöfen. 6) Gr. St. Nr. 1123. 119,5 Ruthen Acker im Dreiblatter Zimmern, neben Domänenrath und Gemeindegeweg. 7) Gr. St. Nr. 1147. 430,4 Ruthen Friedhof und Ackerfeld im Dreblatter Zimmern, neben Martin Harber und Anhöfen. 8) Gr. St. Nr. 4412. 16 Morgen 223 Ruthen Wiesen und Hanfacker im Eichel, neben Karl Schneider und Eisenbahn. 9) Gr. St. Nr. 4491. 412 Morgen 47 Ruthen Wiesen am weiten Platz, neben den Stimmwiesen und Anhöfen. 10) Gr. St. Nr. 4957. 32 Morgen 260 Ruthen Wiesen und Ackerfeld im Siedert, neben dem Stangenbach und Gemartung Appenweier. 11) Gr. St. Nr. 5067. 3 Morgen 30 Ruthen Wiesen in der Rosenmatt, neben Josef Badler und Anhöfen.

- 12) Gr.-St.-Nr. 5125. 11 Morgen 352 Ruthen Wiesen am Bärenbühl, neben Andreas Kranz und Aufhäuser.
- 13) Gr.-St.-Nr. 5147. 22 Morgen 330 Ruthen Wiesen in der Hölzer, neben Gemeindegeld und Detscher.
- 14) Gr.-St.-Nr. 6275. 17 Morgen 279 Ruthen Wiesen an der Heimgasse, neben dem Gemeindegeld und Stanoebach.
- 15) Gr.-St.-Nr. 6276. 163,4 Ruthen Wiesen an der Schanzelmatte, neben Michael und Johann Erhard.
- 16) Gr.-St.-Nr. 6288. 175,9 Ruthen Wiesen an der Schanzelmatte, neben Michael Lur und Anton Dax.
- 17) Gr.-St.-Nr. 6289. 7 Morgen 363 Ruthen Wiesen im Holzden, neben Gemeindegeld und Stangenbach.
- 18) Gr.-St.-Nr. 6300. 1 Morgen 210 Ruthen Wiesen im Holzden, neben Gemeindegeld und Aufhäuser.
- 19) Gr.-St.-Nr. 6316. 345 Ruthen Wiesen im Holzden, neben Martin Trautmann und Kirchschaffner Rheinischhofheim.
- 20) Gr.-St.-Nr. 6318. 27 Morgen 256 Ruthen Wiesen am Birkenbühl, neben Kirchschaffner Rheinischhofheim und der Gemarkung Rendschen.
- 21) Gr.-St.-Nr. 6306. 1 Morgen 147 Ruthen Wiesen im Holzden, neben Josef Würmer und Martin Trautmann.
- 22) Gr.-St.-Nr. 6319. 343 Morgen 192 Ruthen Wald Hagen, neben Aufhäuser.
- 23) Gr.-St.-Nr. 6320. 587 Morgen 82 Ruthen Wald im Hürdenwald, neben Aufhäuser.
- 24) Gr.-St.-Nr. 6322. 95 Morgen 355 Ruthen Wald und 47 Morgen 379 Ruthen Acker im Rihened, neben Gemarkung Rendschen und Aufhäuser.
- 25) Gr.-St.-Nr. 6321. 158 Morgen 386 Ruthen Wald im Holzden, neben Gemeindegeld und Ottenburg, den 6. September 1866.

Größ. bad. Amtsgericht.
K o t h.

Z.m.191. Nr. 13.757. Engen. (Verkaufserkenntnis.) Da auf die Aufforderung vom 1. Februar d. J., Nr. 1863, auf die dort bezeichneten Liegenschaften der Gemeinde Göttingen weder dingliche, noch lehenrechtliche, noch fideikommissarische Ansprüche erhoben wurden, so werden solche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

Engen, den 19. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
B e p f.

Z.m.188. Nr. 5043. Eberbach. (Verkaufserkenntnis.) Da auf die Aufforderung vom 12. Juni d. J., Nr. 3295, dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichnete Liegenschaft innerhalb der an demselben Frist nicht geltend gemacht worden sind, so werden den darzutheilenden nunmehr den Erben des Hiesigen Müller gegenüber für erloschen erklärt.

Eberbach, den 19. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
H a u s e r.

Z.m.208. Nr. 7946. Bühl. (Bedingter Zahlbefehl.)
In Sachen
Karl Bender von Bühl
gegen
Karoline Schindeler von da,
wegen Forderung von 254 fl.
nebst Zins vom 28. August
1865, Rest aus Bürgschaft.
Beschluß.

Der besagte Theil wird angewiesen, binnen 14 Tagen den fälligen Theil entweder zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls auf klägerisches Ansuchen die Forderung für zugestanden erklärt wird. Dies wird der abwesenden Beklagten mit der Auflage erlassen, binnen 14 Tagen einen am Ort des Gerichts wohnenden Zustellungsgewalthaber zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie eröffnet wären, nur an der Gerichtstafel angeschlagen werden.

Bühl, den 24. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
M u l l e r.

Z.m.186. Nr. 7124. Bonndorf. (Schuldenliquidation.) Gegen Edler Adolf Ganter von Wittelschen und dessen Ehefrau, Mania, geb. Schmitz, von da, haben wir unterm 21. v. M. die Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf
S a m s t a g den 20. O k t o b e r,
früh 8 Uhr,

angeordnet.
Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel, oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen Vork- und Nachschußvergleich versucht werden, wobei bemerkt wird, daß die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger werden aufgefordert, einen im Inlande wohnenden Gewalthaber namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Bonndorf, den 22. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
S c h m i e.

Z.m.190. Nr. 7107. Korf. (Schuldenliquidation.) Gegen Grün-Baumwirth Theodor Härtle von Dorf Korb haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 19. O k t o b e r,
V o r m. 10 U h r.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Vork- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vorkvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen daber wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Korf, den 19. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
S i e l e i n.

Z.m.204. Nr. 11.280. Lahr. (Schuldenliquidation.) Wegen den Nachschuß des am 7. Mai d. J. in Basel gestorbenen Handlungsgehilfen Johannes Frid von Dinglingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 12. O k t o b e r,
V o r m i t t a g 8 U h r.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Vork- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vorkvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen daber wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Lahr, den 25. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
W i l d e n s.

Z.m.199. Nr. 20.437. Pforzheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Schneider Jakob Blank von Pforzheim haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

D i e n s t a g den 23. O k t o b e r,
V o r m. 9 U h r,

angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte, die der Anmeldende geltend machen will, zu bezeichnen und zugleich die Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Vork- und Nachschußvergleich versucht werden.

In Bezug auf Vorkvergleiche und Ernennung des Massepflegers wird der Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen daber wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, anzuordnen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Gerichtstafel lediglich an der Gerichtstafel beizutreten angesehen werden.

Pforzheim, den 6. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
B o s c h.

Z.m.198. Nr. 12.518. Rastatt. (Schuldenliquidation.) Gegen Erber Josef Groscholz von Rastatt haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

M i t t w o c h den 24. O k t o b e r,
V o r m i t t. 9 U h r.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Vork- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vorkvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen daber wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie

wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Rastatt, den 25. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
R e i c h.

Z.m.206. Nr. 15.145. Müllheim. (Ausschlußerkennnis.)

Die Gant des Abt. Weil Sommer von Sulzburg betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Müllheim, den 15. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
L w e n s e i n.

Z.m.166. Nr. 8866. Erberg. (Ausschlußerkennnis.) In der Gant der Verlassenschaft des + Verstorbenen Johann Georg Martin von Hornberg werden alle diejenigen, welche in der Schuldenrichtigstellungs-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Erberg, den 21. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
M a r t i n.

Z.m.165. Nr. 8811. Bühl. (Ausschlußerkennnis.) Alle Gläubiger, welche in der Gant gegen Metzger Alois Riegel in Bühl ihre Forderungen in der heutigen Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Bühl, den 22. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
M u l l e r.

Z.m.181. Nr. 17.298. Mannheim. (Ausschlußerkennnis.)

Die Gant des Marchand-Laufmann Peter Karl hier betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre Ansprüche an die Masse nicht liquidirt haben, werden andurch von derselben ausgeschlossen.

M. H. W.
So geschehen Mannheim, den 24. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
S i e g e l.

Z.m.174. Nr. 11.259. Lahr. (Entmündigung.) Der ledige Josef Dert von Seelbach ist im Sinne des P.R. 513 für mündtobt erklärt und demselben Schneider Josef Brudner von da als Verstand vorordnet worden.

Lahr, den 24. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
A m m a n n.

Z.m.217. Nr. 6998. Neussadt. (Mündtobterklärung.) Durch diesseitiges Erkenntnis vom 24. v. M. wurde Landwirth Anton Göb von Göschweiler im Sinne des P.R. 513 für mündtobt erklärt, und ihm in der Person des Georg Schumann von da ein Verstand gesetzt; was hiermit veröffentlicht wird.

Neussadt, den 23. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
B u i f e r.

Z.m.193. Nr. 7794. Adelsheim. (Erb-schaftseinweisung.) Da auf die diesseitige Aufforderung vom 23. Mai d. J., Nr. 4414, innerhalb der gesetzten achtwöchentlichen Frist eine Einsprache nicht erhoben wurde, so wird hiermit die Wittwe des Johann Michael Angmann von Jilmern, Genesina, geb. Schäfer, in Krumbach in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Adelsheim, den 21. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
B ä r e n t l a u.

Z.m.195. Nr. 7795. Adelsheim. (Erb-schaftseinweisung.) Da binnen der durch Verfügung vom 16. Juni d. J., Nr. 5132, gesetzten Frist eine Einsprache nicht erhoben wurde, so wird die Wittwe des Christian Friedrich Vogel von Adelsheim, Juliana, geb. Kapp, daselbst, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Adelsheim, den 21. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
B ä r e n t l a u.

Z.m.194. Nr. 7796. Adelsheim. (Erb-schaftseinweisung.) Da innerhalb der durch Verfügung vom 12. Juni d. J., Nr. 4985, gesetzten Frist eine Einsprache nicht erhoben wurde, so wird die Wittwe des Christian Friedrich Vogel von Adelsheim, Juliana, geb. Kapp, daselbst, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Adelsheim, den 21. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
B ä r e n t l a u.

Z.m.211. Eppingen. (Erbvorladung.) Peter Willemann von Eppingen, geboren am 22. Dezember 1844, hat sich vor mehreren Jahren nach Amerika begeben und ist seitdem abwesend geblieben unbekannt. Da derselbe gesetzlich mit zur Erb-schaft auf Ableben seiner Brüder Karl und Philipp Willemann von hier berufen ist, so wird er, oder, wenn er gestorben, seine etwaige eheliche Nachkommen zu traglicher Inventur und den Abhandlungsverhandlungen mit dem Bedeuten hier vorgeladen, daß, wenn sie nicht innerhalb 3 Monaten erscheinen, die Erb-schaft denselben zugewiesen werden, welchen sie zustime, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erb-falles gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Eppingen, den 25. September 1866.
W ü r t z, Notar.

Z.m.187. Freiburg. (Erbvorladung.) August Ketterer und Albert Ketterer von hier sind zur Erb-schaft ihres dahier verstorbenen Vaters, des Wäldermeisters Andreas Ketterer, berufen. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert,

binnen drei Monaten vor dem Unterzeichneten zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls die Erb-schaft denselben zugewiesen würde, welchen sie zustime, wenn die Geladenen zur Zeit des Erb-falles nicht mehr am Leben gewesen wären.

Freiburg, den 22. September 1866.
Der Größ. bad. Notar
L. Müller.

Z.m.209. Griesen. (Erbvorladung.) Franz und Jakob Mühlhaupt, beide von Griesen, sind zur Erb-schaft ihrer unterm 14. Juli d. J. verstorbenen Mutter kraft Gesetzes berufen. Da der Aufenthalt derselben hier nicht bekannt ist, so werden sie hiermit aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten zur Empfangnahme der ihnen anfallenden Erb-schaft um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluß dieser Frist die Erb-schaft lediglich denjenigen zugewiesen werden dürfte, welchen sie zustime, wenn sie — die Vorgeladenen — zur Zeit des Erb-falles nicht mehr am Leben gewesen wären.

Griesen, den 24. September 1866.
Der Größ. Notar
F a u l.

Z.m.210. Griesen. (Erbvorladung.) Franz Josef Meier, ledig, von Gerden, ist zur Erb-schaft seiner unterm 31. August 1866 verstorbenen Schwester Margaretha Meier, ledig, von Gerden kraft Gesetzes berufen. Da der derzeitige Aufenthalt des Franz Josef Meier diesseits nicht bekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert,

binnen 3 Monaten sich zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erb-schaft um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluß dieser Frist die Erb-schaft lediglich denjenigen zugewiesen werden dürfte, denen sie zustime, wenn er — der Vorgeladene — zur Zeit des Erb-falles nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Griesen, den 24. September 1866.
Der Größ. Notar
F a u l.

Z.m.212. Redargemünd. (Erbvorladung.) Georg Konrad Merkel, lediger Sattler, und Katharina Friederika Merkel von Mühlbach, beide nach Amerika ausgewandert, deren heutiger Aufenthalt aber nicht bekannt ist, sind am Nachlasse des verstorbenen Sattlers Konrad Friedrich Merkel von Redargemünd erbberichtig, und werden daher aufgefordert, binnen

drei Monaten zur Erb-schaft zu erscheinen, widrigenfalls die Erb-schaft lediglich denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zustime, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erb-falles nicht mehr am Leben gewesen wären.

Redargemünd, den 20. September 1866.
Der Gerichtsnotar
D u s n e r.

Z.m.163. Rastatt. (Erbvorladung.) Die Geschwister Franz und Sabine Düringer von Ruppenheim, welche vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und deren Aufenthalt nicht bekannt ist, werden hiermit zur Erb-schaft ihres Vaters Christian Düringer von Ruppenheim mit der Aufforderung vorgeladen, ihre Ansprüche an den Nachschuß ihres Vaters

binnen drei Monaten bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugewiesen wird, welchen sie zustime, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erb-anfalles nicht mehr gelebt hätten.

Rastatt, den 21. September 1866.
Der Größ. Notar des II. Bezirks:
L. Wallraff.

Z.m.269. Nr. 3092. Mannheim. (Aufforderung.)
J. H. E.
agen
Dr. L. J. Jäger in Speier,
wegen Vertheilung der öffentlichen Ruhe und Ordnung,
wird der Angeklagte Dr. L. J. Jäger in Speier, da seine Heimathbehörden alle Zustellungen an ihn in dieser Sache verweigern, hierdurch öffentlich aufgefordert, die durch das diesseitige Urtheil vom 31. Juli l. J., Nr. 2445, gegen ihn erkannte Festungstrafe von 4 Monaten, welche zu Rastatt zu erfüllen ist, innerhalb 14 Tagen anzutreten und sich zu diesem Behuf bei der dortigen Größ. Gerichtskommission anzumelden, widrigenfalls gegen ihn, bezw. sein Blat weiter vorgeschritten werden dürfte.

Mannheim, den 21. September 1866.
Größ. Kreis- und Hofgericht.
Strafhammer.
B e n d i s e r.

Z.m.207. Nr. 8038. Heberlingen. (Vorladung und Forderung.) Sophie Keller von Seelbach, ledig, bew. Oberamt Schrammingen, ist der Wäldermeister Friedrich Wilhelm; diesseitig wird daher aufgefordert, sich

binnen 14 Tagen daber zu stellen, indem sonst das Erkenntnis nach dem Ergebniss der Untersuchung gefällt würde. Zugleich wird das Ansuchen gestellt, auf die Beschuldigte zu sühnen und sie im Falle der Betretung einzuliefern.

Heberlingen, den 25. September 1866.
Größ. bad. Amtsgericht.
D i e t s c h e.

Z.m.196. Nr. 4613. Meßkirch. (Aufforderung.) Refektorist Karl Zeller hat sich ohne Erlaubnis entfernt, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt. Derselbe wird aufgefordert,

binnen 4 Wochen bei dem Kommando des 2. Reservebataillons oder daber sich zu stellen, widrigenfalls die gerichtlichen Strafverfahren wegen Restraktion beantragt werden wird.

Das Vermögen des Zeller wird mit Beschlus belegt.
Meßkirch, den 21. September 1866.
Größ. bad. Bezirksamt.
G. v. S t i f f e r.

Z.m.197. Nr. 9188. Müllheim. (Aufforderung.) Der Soldat des Größ. 4. Infanterieregiments, Friedrich Wagner von Müllheim, welcher dem Einberufungsbegehren keine Folge geleistet hat, wird aufgefordert,

binnen 4 Wochen sich entweder daber oder bei seinem Kommando in Rastatt hierüber zu veranmelden, ansonst das gerichtliche Verfahren wegen Desertion gegen ihn beantragt wird.

Sein Vermögen ist mit Beschlus belegt.
Müllheim, am 24. September 1866.
Größ. bad. Bezirksamt.
S a c h s.